



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.008/15-I 8/88

4/SN-97/ME

An das
Präsidium des
Nationalrates

W I E N

Betrifft	Gesetzesentwurf
Z:	AP - Ge 98
Datum:	25. MÄRZ. 1988
Verteilt	25.3.1988 Feitinger

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe
Feitinger (DW)

Betrifft: Stellungnahme des BMJ zum Entwurf eines BG, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz geändert wird.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf die diesbezügliche Entschließung des Nationalrates 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

21. März 1988

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

20.008/15-I 8/88

GZ

An das
Bundesministerium
für wirtschaftliche
Angelegenheiten

W I E N

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren.

zu Z. 70.530/3-X/2/88

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 12.2.1988 zu dem genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zum Art. II Z. 10 (§ 11 Abs. 2 bis 5):

1. Die im Abs. 2 (aber auch im unverändert bleibenden Abs. 1) gewählte Formulierung, wonach "eine Verwaltungsübertretung zu bestrafen ist" ist nicht glücklich gewählt, weil stets der Täter und nicht die Tat zu bestrafen ist.

2. Durch die Verwaltungsstrafbestimmung soll nun auch der Versuch unter Strafe gestellt werden. Es wird hiezu vorgeschlagen, die Wendung "auch wenn es beim Versuch ge-

- 2 -

blieben ist" durch die legistisch übliche Formulierung "Der Versuch ist strafbar" zu ersetzen und diese als eigenen Absatz einzufügen.

3. Es wird angeregt, im Abs. 2 (aber auch im Abs. 1) die Subsidiaritätsklausel wie folgt zu fassen: "Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ...".

4. Soll - wie im Abs. 2 Z. 1 - sowohl vorsätzliches als auch fahrlässiges Verhalten unter Strafe gestellt werden, so kann im Hinblick auf § 5 Abs. 1 VStG die Anführung der Schuldform überhaupt entfallen.

5. Nach dem § 16 Abs. 2 VStG idF der Verwaltungsstrafgesetznovelle 1987, BGBl. Nr. 516, darf das Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe 6 Wochen nicht übersteigen. Diese Änderung tritt zwar erst mit 1. Juli dieses Jahres in Kraft, doch sollte in den Verwaltungsstrafbestimmungen sinnvollerweise schon jetzt auf die in der Novelle enthaltenen Neuerungen Bedacht genommen werden. Eine darüber hinausgehende Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe ist daher unzulässig.

6. Die §§ 27 bis 29 des Rundfunkgesetzes regeln zwar das Verfahren der Rundfunkkommission, enthalten aber keine strafrechtlichen Sanktionen. Die Regelung im Abs. 5 Z 1, wonach Verletzungen der Veröffentlichungspflicht nach den zitierten Gesetzesstellen des Rundfunkgesetzes zu ahnden sind, ist sohin bezüglich ihrer Einordnung in die Strafbestimmung systematisch verfehlt. Es sollte daher eine eigene - außerhalb der Strafbestimmung des § 11 einzuordnende - Bestimmung geschaffen werden, die etwa lauten

- 3 -

könnte: "Über Verletzungen der Veröffentlichungspflicht nach § 4 Abs. 5 entscheidet die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes nach den Bestimmungen der §§ 27 bis 29 des Rundfunkgesetzes, BGBl.Nr. 379/1984, in der jeweils geltenden Fassung."

7. Im Hinblick auf die umfassende Regelung der Veröffentlichungspflicht im § 46 Mediengesetz erscheint der in den Abs. 5 Z 2 aufgenommene Hinweis, daß Verletzungen der Veröffentlichungspflicht nach § 46 Abs. 4 des Mediengesetzes zu ahnden sind, entbehrlich und könnte daher ersatzlos entfallen, wenn in den Erläuterungen zum § 11 Abs. 5 auf § 46 Mediengesetz hingewiesen wird.

8. Es wird sohin nachstehende Fassung des § 11 vorgeschlagen:

"§ 11. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 200 000 S, wer den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2 oder den aufgrund des § 2 Z 3 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt;

2. mit Geldstrafe bis zu 1 Million Schilling, wer

a) Lenkungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Z 1 und 2 zuwiderhandelt;

b) (= wie Abs. 2 Z 2 des Entwurfes).

(2) Der Versuch ist strafbar.

- 4 -

(3) Bei der Bemessung der Strafe ist die verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Versorgung zu berücksichtigen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen festzusetzen.

(4) (= wie Abs. 4 des Entwurfes)."

*

Auch wenn die Bestimmung des Art. II § 13 des Versorgungssicherungsgesetzes nicht Gegenstand der beabsichtigten Änderungen ist, stellt das Bundesministerium für Justiz zur Erwägung, anlässlich der jetzigen Novellierung an diesem (§ 13) einige Verbesserungen vorzunehmen.

1. Im Abs. 1 sollte die Wendung "dürfen Tatsachen sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse," durch die Formulierung "dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie sonstige Tatsachen," ersetzt werden, weil auch Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse "Tatsachen" sind.

2. Da Mitglieder der Bundes- bzw. Landes-Versorgungssicherungsausschüsse – auch soweit sie nicht ohnehin öffentlich Bedienstete sind – jedenfalls Beamte im Sinne des funktionellen Beamtenbegriffs des Strafgesetzbuches (§ 74 Z 4) sind, wäre eine durch diese Personen begangene Verletzung der Verschwiegenheitspflicht in der Regel nach § 310 StGB zu ahnden. Nur diejenigen Handlungen, die keine Verletzung der Amtsverschwiegenheit darstellen, wären allenfalls nach § 122 StGB strafbar. Verweisungen auf diese Strafbestimmungen im Gesetzestext sind jedoch entbehrlich. Vielmehr erschiene es ausreichend, einen diesbezüglichen Hinweis in die Erläuterungen aufzunehmen. Der § 13 Abs. 2 (des § 13) sollte daher entfallen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

21. März 1988

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

